

### Der Getreidebedarf der Landwirtschaft.

Die heutige Nummer des Amtsblattes veröffentlicht eine an sämtliche Municipien gerichtete Circularverordnung des Ackerbauministers in Angelegenheit der Feststellung des Getreide-Wirtschaftsbedarfs. Die Verordnung bestimmt Folgendes:

Unter dem Titel der Produktzuwendung für das Wirtschaftsgesinde und für die Angestellten (Inklusive der Tabakgärtner) darf nur so viel Produkt in Berechnung gezogen werden, wieviel im Sinne des durch den Produzenten mit dem Wirtschaftsgesinde oder Angestellten abgeschlossenen Vertrags vom 16. August 1917 bis zum 15. August 1918 tatsächlich gebührt.

Unter dem Titel des Schnitt- und Druschanteils kann man nur so viel Produkt in Rechnung ziehen, wie viel am Platze, wo die Verpflegung in natura auch bisher üblich war. Der unter diesem Titel pro Kopf und monatlich beschreibare, beziehungsweise den Einkauf zulässige Bedarf kann jedoch 15 Kilogramm nicht überschreiten.

Unter dem Titel von Saatgut ist im Verhältnis zu dem bestellbaren Gebiet nur die Befreiung von soviel Produkt beanspruchbar, beziehungsweise es ist unter diesem Titel nur soviel Produkt einzukaufen, wie viel in jener Gegend in der Regel für ein Katastralstück zu verwenden üblich ist. Diese Menge kann jedoch bei Weizen 100, bei Roggen 110, bei Gerste 100, bei Hafer 90, bei Hafertweide 90 (hienon Gerste oder Hafer, oder die beiden zusammen genommen höchstens 65, Weide höchstens 25 Kilogramm), bei Hirse 20 Kilogramm nicht überschreiten.

Bei Feststellung des Bedarfs des Viehstandes kann nur der regelmäßige Viehstand des Landwirthes in Rechnung gezogen werden, d. h. derjenige, der dem Maßstabe des betreffenden landwirtschaftlichen Betriebs entspricht. Zur Erhaltung von Rindvieh darf Gerste oder Hafer nicht befreit oder gekauft werden. Eine Ausnahme bilden der Zuchtschaf, für den 7 Meterzentner, ferner Hälber unter einem

halben Jahr, für die von der Entmöhnung bis zu ihrem halbjährigen Alter täglich 50 Dekagramm befreit oder gekauft werden dürfen. Für Zuchtwidder können während 3 Monate täglich 25, für Lämmer während vierzig Tage täglich 10 Dekagramm Hafer befreit, beziehungsweise gekauft werden. Zur Erhaltung des Borstenviehbestandes können Gerste und Hafer überhaupt nicht befreit oder gekauft werden. Eine Ausnahme bilden der Zuchtschaf, für den zwei Meterzentner Gerste oder Hafer, sowie die Zuchtsau, für die sammt dem Nachwuchs anderthalb Meterzentner Gerste oder Hafer befreit oder gekauft werden kann. Zur Erhaltung (Mästung) des Geflügelbestandes kann blos Spreu befreit oder gekauft werden, und zwar nach jedem Thier sammt Vermehrung bei Hühner 35 Kilogramm, bei Enten, Gänsen und Kapauer je 50 Kilogramm.

Die durch den Ackerbauminister hiezu bezeichneter staatlichen Domänen sind berechtigt, ihre zu Zwecken des Anbausamens geeignete Weizen-, Roggen-, Halbfucht-, Hirse-, Gerste- oder Hafernernte oder einen Theil derselben, sei es den landwirtschaftlichen Vereinen, den Genossenschaften, sei es den Exposituren des Ackerbauministeriums oder den Produzenten selbst bis zum Beginn der Thätigkeit der Uebernahmskommissionen, spätestens aber bis 15. Oktober zu dem vom Ackerbauminister festgestellten Preise zu verkaufen. Den Samenveredlern kann der Ackerbauminister die Erlaubnis erteilen, ihr veredeltes Samenprodukt oder einen Theil davon zu einem den festgestellten Höchstpreis übersteigenden und durch den Minister bestimmten Preis, sei es den landwirtschaftlichen Vereinen und Genossenschaften, sei es den Exposituren des Ackerbauministeriums, sei es direkt den Produzenten, ebenfalls bis zum Beginn der Thätigkeit der Uebernahmskommissionen, spätestens aber bis 15. Oktober 1917 verkaufen zu dürfen.

Wer selbst kein Produzent ist oder dessen Wirtschaftsbedarf die eigene Fehung nicht deckt, ist, solange die Uebernahmskommission auf dem Gebiete der Gemeinde ihre Thätigkeit nicht beginnt, spätestens aber bis 15. Oktober 1917 berechtigt, auf Grund des durch die Gemeindevorsteherung (den städtischen Bürgermeister) für ihn ausgestellten Einkaufszertifikats für den eigenen Wirtschaftsbedarf Weizen, Roggen, Hirse, Halbfucht, Gerste und Hafer auf dem Gebiete jener Gemeinde, wo er ständig wohnt, im Wege des Proprekaufs von dem durch die Gemeindevorsteherung bezeichneten und in dem Einkaufszertifikat namentlich bezeichneten Produzenten einzukaufen. In begründeten Fällen kann der Ackerbauminister die Einkaufsberechtigung über das Gebiet der Gemeinde hinaus, auf eine andere Gemeinde oder einen anderen Bezirk, ausnahmsweise auch auf das Gebiet des ganzen Municipiums erstrecken.